

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Tecco GmbH, Bergisch Gladbach

Stand September 2004

I. Geltungsbereich – Allgemeines

- 1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 2) Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen zu einem Zweck in Geschäftsbeziehung getreten wird, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingung sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- 3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Unternehmers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Angebot – Vertragsschluss

- 1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mit der Bestellung einer Ware oder einer Leistung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware oder Leistung erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware oder Ausführung der Leistung an den Kunden erklärt werden.
- 2) Technische Änderungen sowie Abweichungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

III. Teillieferung – Lieferzeit

- 1) Wir sind zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.
- 2) Lieferfristen im Vertrag sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich und stellen nur eine ungefähre Vorschau dar.
- 3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder wegen Ereignissen, die uns ohne Verschulden die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Personalmangel, Transportstörungen, behördliche Anordnungen, auch bei unseren Lieferanten und Unterprioritäten, berechtigen uns, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung mehr als sechs Wochen, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich über die Liefer- bzw. Leistungsverzögerung benachrichtigen.

IV. Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- 2) Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat uns einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, z.B. durch Pfändung, sowie eine Beschädigung, Vernichtung oder ein Abhandenkommen der Vorbehaltsware, einen Besitzwechsel sowie den eigenen Wohn- bzw. Firmensitzwechsel unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen, sind wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- 5) Der Unternehmer erwirbt durch Verarbeitung der Vorbehaltsware kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich wir und der Unternehmer schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den neuen Sachen mit der Verarbeitung auf uns, die wir die Übereignung annehmen, übergeht. Der Unternehmer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer. Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.
- 6) Der Unternehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Forderungen aus Kontokorrent) tritt der Unternehmer bereits jetzt an uns ab und zwar auch insoweit, als die Vorbehaltsware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware von uns nur solche Gegenstände, die entweder dem Unternehmer gehören oder aber nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Unternehmer die gesamte Forderung an uns ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht uns ein Bruchteil der Forderung entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände zu. Wir ermächtigen den Unternehmer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, er die Zahlungen einstellt, über ihn ein gerichtliches Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest oder eine Pfändung erfolgt, erlischt das Recht des Unternehmers

zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der Vorbehaltswaren und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen; danach eingehende abgetretene Forderungen sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

- 7) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt.
- 8) Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag.

V. Gefahrübergang

- 1) Bei einem Unternehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Unternehmer über.
- 2) Der Übergang steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

VI. Zahlungsverzug

Gerät der Unternehmer in Zahlungsverzug oder werden uns sonstige Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Unternehmers in Frage stellen, insbesondere dieser einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Fall berechtigt, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten.

VII. Gewährleistung

- 1) Bei einem Unternehmer leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder aus den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 3) Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast. Für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 4) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 5) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt für Unternehmer ein Jahr, für Verbraucher zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist für Kunden ein Jahr ab-Ablieferung der Ware.
- 6) Bei einem Unternehmer gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, öffentliche Äußerungen, Preisangaben oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 7) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

VIII. Haftungsbeschränkungen

- 1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden; gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zu-rechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens eines Kunden.
- 3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen auch nicht Ansprüche des Kunden soweit wir eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgeben haben, wobei dies für nicht unmittelbar an der Ware eintretende Schäden nur dann gilt, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

IX. Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Wirksamkeit

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.